

Kurztitel

Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 309/2012 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 396/2023

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.01.2024

Außerkrafttretensdatum

01.01.2025

Abkürzung

GSNE-VO 2013

Index

58/02 Energierecht

Beachte

Tritt mit 1.1.2024, 6 Uhr, in Kraft und mit 1.1.2025, 6 Uhr, außer Kraft (vgl. § 21 Abs. 26 und 28 iVm § 2 Z 16 GStat-VO 2017)

Text**Netznutzungsentgelt für Endverbraucher und Netzbetreiber**

§ 10. (1) Für das von Endverbrauchern sowie von Netzbetreibern innerhalb von Netzbereichen zu entrichtende Netznutzungsentgelt im Verteilernetz gemäß § 73 Abs. 2 GWG 2011 werden Entgelte, bestimmt, die, sofern nicht besonders ausgewiesen, in Cent/kWh pro Zählpunkt für den Arbeitspreis bzw. Cent/kWh/h pro Jahr und pro Zählpunkt für den Leistungspreis oder als Pauschale in Cent/Monat pro Zählpunkt angegeben werden. Für Anlagen, die an die Netzebene 1 angeschlossen sind, gelten die Entgelte der Netzebene 2. Ein Wechsel von Netzebene 3 auf Netzebene 2 für bereits an das Netz angeschlossene Anlagen ist nur zulässig, wenn aufgrund einer für den Betrieb der Anlage notwendigen technischen Änderung nachweislich ein Übergabedruck größer 6 bar erforderlich wird.

(2) Wird die verbrauchte Gasmenge im Normzustand gemessen, wird die Energiemenge als Produkt aus Normvolumen und Verrechnungsbrennwert gemäß § 2 Abs. 1 Z 13 ermittelt.

(3) Wird die verbrauchte Gasmenge im Betriebszustand gemessen, erfolgt die Ermittlung des Normvolumens nach den technischen Methoden der ÖVGW Richtlinie G O110, Ausgabe Februar 2022.

Der Luftdruck (pamb) in einer zugeordneten Höhenzone ist einmalig zu bestimmen. Die Energiemenge errechnet sich als Produkt aus Normvolumen und Verrechnungsbrennwert gemäß § 2 Abs. 1 Z 13.

(4) Die Entgelte werden verbrauchs- und leistungsabhängig in Zonen bzw. Staffeln festgelegt. Die Zonen 1-4 sowie die Staffeln 1-4 kommen für nicht leistungsgemessene Anlagen, die Zonen A-F sowie die Staffeln A-F kommen für leistungsgemessene Anlagen zur Anwendung. Der Arbeitspreis wird für die Zonen 1-4 bzw. A-F so festgelegt, dass je nach Jahresverbrauch alle darunter liegenden Zonen durchlaufen werden. Der Leistungspreis wird in den Staffeln A-F bzw. 1-4 festgelegt, wobei der Leistungspreis der Staffel 1-4 als Pauschale bestimmt wird. Die Pauschalen der Staffeln 1-4 sind grundsätzlich auf einen Zeitraum von einem Monat zu beziehen. Ist der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als ein Monat, sind die Pauschalen der Staffeln 1-4 tageweise zu aliquotieren. Es können Zonen bzw. Staffeln zusammengefasst werden, sodass mehrere Zonen bzw. Staffeln denselben Arbeitspreis bzw. denselben Leistungspreis aufweisen können. Die Rechnungslegung hat entsprechend den tatsächlichen Ableseintervallen (§ 15 Abs. 3) zu erfolgen, § 126 Abs. 2 GWG 2011 bleibt davon unberührt.

(5) Zur Ermittlung der Basis für die monatliche Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts für leistungsgemessene Anlagen ist die in der Abrechnungsperiode von einem Monat gemessene höchste stündliche Leistung heranzuziehen und mit dem Zwölftel des verordneten Leistungspreises zu multiplizieren. Bei einer Abrechnungsperiode von einem Jahr ist zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts das arithmetische Mittel der in der letzten Abrechnungsperiode monatlich gemessenen höchsten stündlichen Leistung heranzuziehen und mit dem verordneten Leistungspreis zu multiplizieren. Unabhängig von der tatsächlich gemessenen höchsten stündlichen Leistung eines Monats ist zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts jedenfalls die Mindestleistung gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 heranzuziehen. Die Verrechnung der Mindestleistung kommt ausschließlich für Endverbraucher zur Anwendung.

(6) Wird die vertraglich vereinbarte Höchstleistung innerhalb eines Monats pro Zählpunkt überschritten, ist Endverbrauchern für die Leistungsüberschreitung der fünffache Leistungspreis zu verrechnen. Dieser Verrechnung ist die höchste gemessene stündliche Leistung des Monats zu Grunde zu legen.

Der fünffache Leistungspreis kommt bei einer kurzfristigen Leistungsüberschreitung nicht zur Anwendung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Leistungsanspruchnahme aufgrund eines vom Verteilergiebtsmanager festgestellten Kapazitätsengpasses im Verteilernetz nur nach Können und Vermögen erfolgen kann,
2. die Leistungsüberschreitung zwischen dem Endverbraucher und dem Verteilernetzbetreiber auf Basis der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen vereinbart wurde,
3. die vereinbarte Höchstleistung pro Zählpunkt größer als 50.000 kWh/h ist, sowie
4. die Messwerte dem Verteilernetzbetreiber online zur Verfügung stehen.

(6a) Abweichend von Abs. 5 kann auf Antrag des Endverbrauchers bei Anlagen mit einer vertraglich vereinbarten Höchstleistung pro Zählpunkt von mehr als 50.000 kWh/h, die an die Netzebene 2 angeschlossen sind, zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts die täglich gemessene höchste stündliche Leistung herangezogen werden. Zur Ermittlung der Basis für die tägliche Verrechnung ist die täglich gemessene höchste stündliche Leistung mit dem gemäß diesem Absatz verordneten Leistungspreis zu multiplizieren. Eine Änderung der Verrechnungsmodalitäten ist einmal innerhalb von zwölf Monaten möglich. Unabhängig von der tatsächlich gemessenen höchsten stündlichen Leistung eines Tages ist zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts jedenfalls die Mindestleistung gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 heranzuziehen.

(6b) Wird die vertraglich vereinbarte Höchstleistung innerhalb eines Tages pro Zählpunkt überschritten, ist Endverbrauchern für die Leistungsüberschreitung der fünffache Leistungspreis gemäß Abs. 6a zu verrechnen. Dieser Verrechnung ist die höchste gemessene stündliche Leistung des Tages zu Grunde zu legen.

Der fünffache Leistungspreis kommt bei einer kurzfristigen Leistungsüberschreitung nicht zur Anwendung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Leistungsanspruchnahme aufgrund eines vom Verteilergiebtsmanager festgestellten Kapazitätsengpasses im Verteilernetz nur nach Können und Vermögen erfolgen kann,
2. die Leistungsüberschreitung zwischen dem Endverbraucher und dem Verteilernetzbetreiber auf Basis der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen vereinbart wurde,
3. die vereinbarte Höchstleistung pro Zählpunkt größer als 50.000 kWh/h ist sowie

4. die Messwerte dem Verteilernetzbetreiber online zur Verfügung stehen.

(6c) Auf Antrag sind Anlagen, die Regelreserve auf Stromregelreservemärkten bereitstellen, an Tagen, an denen der Regelzonenführer gemäß § 23 Abs. 2 Z 6 ElWOG 2010 die angebotene Regelenergie abrufen, unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 6a abzurechnen. Die gemessene höchste stündliche Leistung der Tage, an denen Regelenergie abgerufen wird, ist bei der Ermittlung der monatlich gemessenen Höchstleistung nach Abs. 5 nicht zu berücksichtigen. Das Leistungsentgelt gem. Abs. 5 ist um jene Tage mit Regelenergieabruf anteilig zu reduzieren. Der Regelreserveanbieter hat dem Gasverteilernetzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, die für die Verrechnung notwendigen Daten zu übermitteln.

(7) Weicht die tatsächliche Abrechnungsperiode von einem Zeitraum von 365 bzw. 366 Tagen ab, sind die gemäß Abs. 4 zu durchlaufenden Zonen spezifisch auf die entsprechende Abrechnungsperiode gemäß dem anhand der Lastprofilverordnung ermittelten Lastprofil zu aliquotieren. Bei jeder Änderung der Netznutzungsentgelte ist eine Zonaliquotierung und, wenn der Zählerstand nicht bekannt ist, eine rechnerische Verbrauchsabgrenzung vorzunehmen. Die Aliquotierung der Zonen sowie die rechnerische Verbrauchsabgrenzung sind bei der Verrechnung transparent und nachvollziehbar darzustellen. Der Netzbetreiber stellt im Internet ein Modell zur Darlegung der Berechnungsmethodik zur Verfügung, anhand dessen die Zonaliquotierung und die rechnerische Verbrauchsabgrenzung nachvollzogen werden kann. Auf Kundenwunsch sind die Tages- und/oder Monatsverbräuche der letzten Abrechnungsperiode auf Basis der rechnerischen Verbrauchsabgrenzung elektronisch oder in Papierform dem Kunden zur Verfügung zu stellen.

(8) Für das von Endverbrauchern sowie von Netzbetreibern innerhalb von Netzbereichen zu entrichtende Netznutzungsentgelt im Verteilernetz gemäß § 73 Abs. 2 GWG 2011 werden folgende Entgelte bestimmt:

1. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 2:

Netzbereich Burgenland Ebene 2

Netztarife auf der gewählten Ebene 2								
Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5		Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a	
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,5170	0,7755	Staffel A	549	2,2562		
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,2859	0,4289	Staffel B	549	2,2562		
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,1436	0,2154	Staffel C	549	2,2562		
>100.000.000 ≤ 200.000.000	Zone D	0,0784	0,1176	Staffel D	549	2,2562		
>200.000.000 ≤ 900.000.000	Zone E	0,0784	0,1176	Staffel E	549	2,2562		
>900.000.000	Zone F	0,0784	0,1176	Staffel F	549	2,2562		

Netzbereich Kärnten Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5		Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a	
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,3637		0,5456	Staffel A	613		2,5192
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,1944		0,2916	Staffel B	613		2,5192
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,1153		0,1730	Staffel C	613		2,5192
>100.000.000 ≤ 200.000.000	Zone D	0,0786		0,1179	Staffel D	613		2,5192
>200.000.000 ≤ 900.000.000	Zone E	0,0786		0,1179	Staffel E	613		2,5192
>900.000.000	Zone F	0,0442		0,0663	Staffel F	613		2,5192

Netzbereich Niederösterreich Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5		Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,0926	0,1389	Staffel A	561	2,3055
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,0853	0,1280	Staffel B	561	2,3055
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,0756	0,1134	Staffel C	561	2,3055
>100.000.000 ≤ 200.000.000	Zone D	0,0756	0,1134	Staffel D	561	2,3055
>200.000.000 ≤ 900.000.000	Zone E	0,0542	0,0813	Staffel E	561	2,3055
>900.000.000	Zone F	0,0468	0,0702	Staffel F	561	2,3055

Netzbereich Oberösterreich Ebene 2

Netzbezug: Überörtliche Ebene 2									
Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5		Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a			Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a	
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,0885	0,1328			Staffel A	432		1,7753
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,0874	0,1311			Staffel B	432		1,7753
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,0592	0,0888			Staffel C	432		1,7753
>100.000.000 ≤ 200.000.000	Zone D	0,0565	0,0848			Staffel D	432		1,7753
>200.000.000 ≤ 900.000.000	Zone E	0,0555	0,0833			Staffel E	432		1,7753
>900.000.000	Zone F	0,0552	0,0828			Staffel F	432		1,7753

Netzbereich Salzburg Ebene 2

Netzbereich Salzburg Ebene 2								
Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5		Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a	
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,1826	0,2739	Staffel A	391	1,6068		
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,1826	0,2739	Staffel B	391	1,6068		
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,1826	0,2739	Staffel C	391	1,6068		
>100.000.000 ≤ 200.000.000	Zone D	0,0455	0,0683	Staffel D	391	1,6068		
>200.000.000 ≤ 900.000.000	Zone E	0,0455	0,0683	Staffel E	391	1,6068		
>900.000.000	Zone F	0,0455	0,0683	Staffel F	391	1,6068		

Netzbereich Steiermark Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]		Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5		Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a	
0 ≤ 5.000.000		Zone A	0,2203		0,3305	Staffel A	628		2,5808
>5.000.000 ≤ 10.000.000		Zone B	0,1356		0,2034	Staffel B	628		2,5808
>10.000.000 ≤ 100.000.000		Zone C	0,1108		0,1662	Staffel C	628		2,5808
>100.000.000 ≤ 200.000.000		Zone D	0,0841		0,1262	Staffel D	628		2,5808
>200.000.000 ≤ 900.000.000		Zone E	0,0835		0,1253	Staffel E	628		2,5808
>900.000.000		Zone F	0,0826		0,1239	Staffel F	628		2,5808

Netzbereich Tirol Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]		Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5		Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a	
0 ≤ 5.000.000		Zone A	0,6080		0,9120	Staffel A	431		1,7712
>5.000.000 ≤ 10.000.000		Zone B	0,4385		0,6578	Staffel B	431		1,7712
>10.000.000 ≤ 100.000.000		Zone C	0,2651		0,3977	Staffel C	431		1,7712
>100.000.000 ≤ 200.000.000		Zone D	0,2651		0,3977	Staffel D	431		1,7712
>200.000.000 ≤ 900.000.000		Zone E	0,2651		0,3977	Staffel E	431		1,7712
>900.000.000		Zone F	0,2651		0,3977	Staffel F	431		1,7712

Netzbereich Vorarlberg Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a		
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,5100	0,7650	Staffel A	732	3,0082
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,2800	0,4200	Staffel B	732	3,0082
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,2000	0,3000	Staffel C	732	3,0082
>100.000.000 ≤ 200.000.000	Zone D	0,1500	0,2250	Staffel D	732	3,0082
>200.000.000 ≤ 900.000.000	Zone E	0,1500	0,2250	Staffel E	732	3,0082
>900.000.000	Zone F	0,1500	0,2250	Staffel F	732	3,0082

Netzbereich Wien Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]		Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5		Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a	
0 ≤ 5.000.000		Zone A	0,1251	0,1877		Staffel A	395	1,6233	
>5.000.000 ≤ 10.000.000		Zone B	0,1034	0,1551		Staffel B	395	1,6233	
>10.000.000 ≤ 100.000.000		Zone C	0,0719	0,1079		Staffel C	395	1,6233	
>100.000.000 ≤ 200.000.000		Zone D	0,0298	0,0447		Staffel D	395	1,6233	
>200.000.000 ≤ 900.000.000		Zone E	0,0297	0,0446		Staffel E	395	1,6233	
>900.000.000		Zone F	0,0288	0,0432		Staffel F	395	1,6233	

2. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 3:
Netzbereich Burgenland Ebene 3

Netzebenen: Zergmanns Ebene 6											
Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5		Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c		Pauschale pro Monat [Cent]			Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c	
0 ≤ 40.000	Zone 1	1,9395			Staffel 1	300					
>40.000 ≤ 80.000	Zone 2	1,9395			Staffel 2	300					
>80.000 ≤ 200.000	Zone 3	1,5751			Staffel 3	300					
>200.000	Zone 4	1,5751			Staffel 4	300					
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,6341	0,9512		Staffel A		655		2,6918		
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,3755	0,5633		Staffel B		655		2,6918		
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,1923	0,2885		Staffel C		655		2,6918		
>100.000.000	Zone D	0,0962	0,1443		Staffel D		655		2,6918		

Netzbereich Kärnten Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]

0 ≤ 40.000
>40.000 ≤ 80.000
>80.000 ≤ 200.000
>200.000

0 ≤ 5.000.000
>5.000.000 ≤ 10.000.000
>10.000.000 ≤ 100.000.000
>100.000.000

Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c
---	--

Zone 1	1,9666	
Zone 2	1,9359	
Zone 3	1,6384	
Zone 4	1,6384	

Zone A	0,7065	1,0598
Zone B	0,4561	0,6842
Zone C	0,3521	0,5282
Zone D	0,1824	0,2736

Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
-------------------------------	---	--

Staffel 1	300		
Staffel 2	300		
Staffel 3	300		
Staffel 4	300		

Staffel A		632	2,5973
Staffel B		632	2,5973
Staffel C		632	2,5973
Staffel D		632	2,5973

Netzbereich Niederösterreich Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]

0 ≤ 40.000
>40.000 ≤ 80.000
>80.000 ≤ 200.000
>200.000

0 ≤ 5.000.000
>5.000.000 ≤ 10.000.000
>10.000.000 ≤ 100.000.000
>100.000.000

Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c
---	--

Zone 1	1,2845	
Zone 2	1,2845	
Zone 3	1,1563	
Zone 4	1,1163	

Zone A	0,4797	0,7196
Zone B	0,4213	0,6320
Zone C	0,3809	0,5714
Zone D	0,3735	0,5603

Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
-------------------------------	---	--

Staffel 1	300		
Staffel 2	300		
Staffel 3	300		
Staffel 4	300		

Staffel A		566	2,3260
Staffel B		566	2,3260
Staffel C		566	2,3260
Staffel D		566	2,3260

Netzbereich Oberösterreich Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]

0 ≤ 40.000
>40.000 ≤ 80.000
>80.000 ≤ 200.000
>200.000

0 ≤ 5.000.000
>5.000.000 ≤ 10.000.000
>10.000.000 ≤ 100.000.000
>100.000.000

Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c
---	--

Zone 1	1,6550	
Zone 2	1,1382	
Zone 3	0,9277	
Zone 4	0,8878	

Zone A	0,3377	0,5066
Zone B	0,1447	0,2171
Zone C	0,0568	0,0852
Zone D	0,0568	0,0852

Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
-------------------------------	---	--

Staffel 1	300		
Staffel 2	300		
Staffel 3	300		
Staffel 4	300		

Staffel A		612	2,5151
Staffel B		612	2,5151
Staffel C		612	2,5151
Staffel D		612	2,5151

Netzbereich Salzburg Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]

0 ≤ 40.000
>40.000 ≤ 80.000
>80.000 ≤ 200.000
>200.000

0 ≤ 5.000.000
>5.000.000 ≤ 10.000.000
>10.000.000 ≤ 100.000.000
>100.000.000

Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c
---	--

Zone 1	1,3362	
Zone 2	1,3362	
Zone 3	1,2227	
Zone 4	1,2227	

Zone A	0,6744	1,0116
Zone B	0,4941	0,7412
Zone C	0,4307	0,6461
Zone D	0,4307	0,6461

Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
-------------------------------	---	--

Staffel 1	300		
Staffel 2	300		
Staffel 3	300		
Staffel 4	300		

Staffel A		588	2,4164
Staffel B		588	2,4164
Staffel C		588	2,4164
Staffel D		588	2,4164

Netzbereich Steiermark Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]

0 ≤ 40.000
>40.000 ≤ 80.000
>80.000 ≤ 200.000
>200.000

0 ≤ 5.000.000
000.000 ≤ 10.000.000
000.000 ≤ 100.000.000
>100.000.000

Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c
---	--

Zone 1	1,5787	
Zone 2	1,4818	
Zone 3	1,2032	
Zone 4	0,9903	

Zone A	0,4746	0,7119
Zone B	0,1345	0,2018
Zone C	0,1110	0,1665
Zone D	0,0937	0,1406

Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
-------------------------------	---	--

Staffel 1	300		
Staffel 2	300		
Staffel 3	300		
Staffel 4	300		

Staffel A		607	2,4945
Staffel B		607	2,4945
Staffel C		607	2,4945
Staffel D		607	2,4945

Netzbereich Tirol Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c	Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
0 ≤ 40.000	Zone 1	2,0313	Staffel 1	300	
>40.000 ≤ 80.000	Zone 2	1,9157	Staffel 2	300	
>80.000 ≤ 200.000	Zone 3	1,7930	Staffel 3	300	
>200.000	Zone 4	1,7930	Staffel 4	300	
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,8999	Staffel A		649
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,7496	Staffel B		649
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,5999	Staffel C		649
>100.000.000	Zone D	0,4874	Staffel D		649

Netzbereich Vorarlberg Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c	Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
0 ≤ 40.000	Zone 1	1,3200	Staffel 1	300	
>40.000 ≤ 80.000	Zone 2	1,3200	Staffel 2	300	
>80.000 ≤ 200.000	Zone 3	1,3200	Staffel 3	300	
>200.000	Zone 4	1,3200	Staffel 4	300	
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,5100	Staffel A		732
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,2800	Staffel B		732
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,2000	Staffel C		732
>100.000.000	Zone D	0,1500	Staffel D		732

Netzbereich Wien Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c	Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
0 ≤ 40.000	Zone 1	2,1566	Staffel 1	300	
>40.000 ≤ 80.000	Zone 2	1,4164	Staffel 2	300	
>80.000 ≤ 200.000	Zone 3	1,4164	Staffel 3	300	
>200.000	Zone 4	1,2075	Staffel 4	300	
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,5781	Staffel A		808
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,3433	Staffel B		808
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,1901	Staffel C		808
>100.000.000	Zone D	0,1901	Staffel D		808

3. Netznutzungsentgelt für die Netzebenen 2 und 3 für öffentliche Anlagen, die zum Betanken von erdgasbetriebenen Fahrzeugen dienen, in den Netzbereichen Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien:

- Pauschale/Jahr 2 520,-- €/Jahr
- Arbeitspreis: 0,39 ct/kWh.

(9) Vereinbart ein Verteilernetzbetreiber auf Basis der Allgemeinen Netzbedingungen mit einem Endverbraucher mit einer vereinbarten Höchstleistung pro Zählpunkt von mehr als 50.000 kWh/h und dessen Messwerte dem Verteilernetzbetreiber online zur Verfügung stehen, dass die vereinbarte Netznutzung des Endverbrauchers auf Veranlassung des Verteilergiebtsmanagers (§ 18 Abs. 1 Z 23 GWG 2011) um bis zu 100 % eingeschränkt werden kann, so ist für jede tatsächliche und der Anordnung des Verteilergiebtsmanagers entsprechend vorgenommene Einschränkung der Netznutzung der Leistungspreis für den Monat, in dem die Einschränkung erfolgt, wie folgt zu reduzieren: für jede Einschränkung, die dem Endverbraucher

- bis spätestens 12 Uhr für den darauf folgenden Gastag (6 Uhr bis 6 Uhr) bekannt gegeben wird, um 25 % des der Einschränkung entsprechenden, monatlichen Leistungspreises;
- bis spätestens Freitag, 12 Uhr für die übernächste Woche (Montag 6 Uhr bis Montag 6 Uhr) bekannt gegeben wird, um 100 % des der Einschränkung entsprechenden, monatlichen Leistungspreises;
- bis spätestens zum 15. des Monats für den darauf folgenden Monat bekannt gegeben wird, um 100 % des der Einschränkung entsprechenden, monatlichen Leistungspreises.

Schlagworte

Tagesverbrauch

Zuletzt aktualisiert am

17.12.2024

Gesetzesnummer

20007992

Dokumentnummer

NOR40259219